

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 616/11



Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-611/11

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Link und die Richterin am Landgericht Gronau am 25.04.2013:

Die Befangenheitsanträge des Beklagten jeweils mit Schriftsatz vom 17. April 2013 gegen Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, Richterin am Landgericht Mittler und Richter am Landgericht Dr. Link werden als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 17.04.2013 lehnte der Beklagte die Richter Käfer, Mittler und Dr. Link wegen Befangenheit ab. Zuvor hatte die Kammer in dieser Besetzung mit Beschluss vom 02.04.2013 Befangenheitsanträge des Beklagten zurückgewiesen.

Der Befangenheitsantrag wird im wesentlichen damit begründet, dass der Beschluss vom 02.04.2013 zu Unrecht ergangen sei, es liege kein Fall des Rechtsmissbrauchs vor.

Die Befangenheitsanträge des Beklagten sind als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen. Es gelten dieselben Erwägungen wie im Beschluss vom 02.04.2013. Er dient der Prozessverschleppung. Es kommt hinzu, dass der Beklagte gegen den Beschluss vom 02.04.2013 keine Beschwerde eingelegt hat, um dessen Rechtmäßigkeit zu überprüfen, obwohl er gerade hiermit den Antrag begründet. Er stellt lediglich einen neuen Befangenheitsantrag. Der Beklagte hatte auch Gelegenheit Beschwerde einzureichen, da die Kammer in der Sache selbst nicht durchentschieden hat, obwohl die Zivilprozessordnung dies ermöglicht hätte, sondern die Frist zur Beschwerde abgewartet hat.

Soweit der Beklagte rügt, dass ihm kein rechtliches Gehör gewährt worden sei, ergibt sich aus den Protokollen und dem Inhalt der Akte, dass dies nicht der Fall ist.

Soweit der Beklagte geltend macht, dass gerade die größere Zahl der Befangenheitsanträge ein Indiz dafür sein sollte, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den abgelehnten Richtern ernsthaft gestört sei, zeigt dies, dass der Beklagte weiterhin Befangenheitsanträge stellen wird, solange die abgelehnten Richter an der Entscheidung mitwirken und nicht seiner Rechtsansicht folgen. Für die Entscheidung, die Anträge als rechtsmissbräuchlich abzulehnen, ist dieser Satz des Beklagten allerdings nicht maßgeblich.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Link

Richter
am Landgericht

Gronau

Richterin
am Landgericht

